



11. **B Eingereichtes Postulat Howald Carole (jll) vom 29. März 2021: Generationsübergreifende Spiel- und Bewegungsanlagen**

Postulatstext:

"Generationsübergreifende Spiel- und Bewegungsanlagen"

Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen,

- 1. die anstehenden Planungen zu den Spielplatzerneuerungen gemäss des bestehenden Spielplatzkonzepts dahingehend zu erweitern, dass künftig an hierfür geeigneten Standorten generationenübergreifende Spiel- und Bewegungsanlagen für die ganze Bevölkerung erstellt werden.*
- 2. Kontakt mit der dafür spezialisierten Stiftung "hopp-la" aufzunehmen und bei einer Zusammenarbeit allfällig verbundene Finanzierungs- und Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne der Vision einer intergenerativen Bewegungs- und Gesundheitsförderung zu eruieren.*
- 3. dem Stadtrat allfällige Spielplatzkonzeptänderungen – falls notwendig – zur Vorlage zu bringen.*

Begründung: Grosseltern und ihre Enkel sind in der heutigen Zeit oftmals miteinander unterwegs. Ausserdem boomen spezielle Outdoor-Geräteparks, die zur Bewegung animieren. Warum das Ganze nicht miteinander verknüpfen? Soweit möglich und sinnvoll. Die Stiftung "hopp-la" (www.hopp-la.ch) hat sich dieser Förderung verschrieben. "Die Vision der Stiftung ist eine nachhaltige intergenerative Bewegungs- und Gesundheitsförderung. Mit dem intergenerativen Ansatz, den die Stiftung "hopp-la" in Kooperation mit dem Departement für Sport, Bewegung und Gesundheit der Universität Basel entwickelt hat, sollen neue Visionen im Bereich der Bewegungsförderung beim älteren Menschen und beim Kind geschaffen werden." Die Stiftung hilft Gemeinden bei der Umsetzung von Spielplätzen im Sinne der obgenannten intergenerativen Bewegungs- und Gesundheitsförderung, unter anderem dem Vernehmen nach bislang auch mit namhaften Beiträgen an die Umsetzung.

Ein schönes Beispiel für einen solchen von der Stiftung "hopp-la" geförderten Bewegungspark findet sich in der Gemeinde Cham: <http://www.cham.ch/de/gemeindeleben/leben/freizeit/freizeitanlagen/generationenplatz/>

Ich danke dem Gemeinderat für die wohlwollende Prüfung dieser sinnvollen Ergänzungen von neuen oder bestehenden "Kinder"-Spielplätzen."

Carole Howald

Die Behandlung des Postulats erfolgt gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. a., Abs. 2 und 3 sowie Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates³

Protokollauszug an
■ Gemeinderat

³ **Art. 52 Abs. 1 lit. a., Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Fristen)**

¹ Der Gemeinderat hat innert folgender Fristen vorzulegen:

a. die Stellungnahme zur Qualifikation von Motionen und zur Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten: bis zur übernächsten Ratssitzung

² Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich.

³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Form der Behandlung)

Die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse erfolgt in der Regel schriftlich.